

30./XII. 1917

209

**Die Abgabe rationierter Artikel.**

Für die Zeit vom 30. Dezember bis 2. Februar wurde die auf die Abschnitte 9 bis 13 der Kohlenkarte auszugebende Wochenmenge sowohl für den Küchenbrand als auch für den Zimmerbrand mit je 25 Kilogramm Steinkohle, bzw. 32 Kilogramm Braunkohle festgesetzt. — Die auf den Kopf entfallende Wochenmenge von Kartoffeln wird für die kommende Woche wieder mit  $1\frac{1}{2}$  Kilogramm festgesetzt. — In der Zeit vom 30. d. bis einschließlich 2. Februar werden auf Grund der Petroleumbezugskarte nachfolgende Mengen wöchentlich ausgefolgt: Für Wohnungen  $\frac{1}{2}$  Liter, für Astervermietungen  $\frac{1}{4}$  Liter, für Heimarbeiter, Geschäftslokale und Waschläden 1 Liter, für die Beleuchtung der Flure, Stiegen und Gänge für jede Flamme  $\frac{1}{2}$  Liter.

Im Jänner werden an Kerzen ausgefolgt: für Wohnungen ohne Unterschied ihrer künstlichen Beleuchtung 1 Kerze, für Wohnungen und für Astervermietungen, für welche Petroleumbezugskarten ausgegeben wurden, je 3 Kerzen im Gewichte von je  $\frac{1}{32}$  Kilogramm. Als Bezugskarten gelten wie bisher der amtliche Einkaufsschein und die Petroleumbezugskarte für Wohnungen und Astervermietungen. Beim amtlichen Einkaufsschein ist im Monat Jänner die auf der rechten Seite befindliche Ziffer 12 abzutrennen. Es werden voraussichtlich nicht nur Kerzen im Gewichte von  $\frac{1}{32}$  Kilogramm abgegeben werden. Bei der Ausgabe sind 4 Stück Kerzen zu je  $\frac{1}{32}$  Kilogramm gleichzuhalten 3 Stück Kerzen zu je  $\frac{1}{24}$  Kilogramm. Der Preis von 3 Stück Kerzen zu je  $\frac{1}{24}$  Kilogramm ist der gleiche wie der von 4 Stück Kerzen zu je  $\frac{1}{32}$  Kilogramm.